OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350702/2/KLi

Datum:
Linz, 23. August 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 10. Juli 2019 des Dr. D L, geb. x, x, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 3. Juli 2019, GZ: SJF/BMS, betreffend Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs (bedarfsorientierte Mindestsicherung)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, und der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 3. Juli 2019, GZ: SJF/BMS, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 30. April 2019 auf Gewährung von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs (bedarfsorientierte Mindestsicherung) gemäß §§ 27, 30 Oö. BMSG zurückgewiesen.

In der Begründung führte die belangte Behörde unter Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen aus, mit Schreiben vom 5. Juni 2019 sei der Bf im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht aufgefordert worden, die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen, nämlich Mietvertrag und aktuelle Miete, Kontoauszüge von 1. Jänner 2019 bis 28. Februar 2019, Vermögensnachweise (Lebensversicherung, Sparbücher), Zulassungsschein KFZ, Bestätigung aus Altenheim-Implacementstiftung. In diesem Schreiben sei der Bf nachweislich darauf hingewiesen worden, dass die Behörde bei ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt worden sei, zugrunde legen und bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen könne.

Da der Bf seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen sei, fehle für seinen Antrag die Entscheidungsgrundlage, weshalb spruchgemäß zu entscheiden gewesen wäre. Gleichzeitig werde der Bf darauf hingewiesen, dass mit diesem Bescheid keine inhaltliche Entscheidung getroffen werde und er neuerlich einen Antrag stellen könne.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 10. Juli 2019, mit welcher der Bf die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und die Überweisung der Mindestsicherung auf sein Konto begehrt.

Zusammengefasst brachte der Bf vor, die geforderten Unterlagen seien dem bezeichneten Amt bereits übermittelt worden, dies jedoch ohne den verlangten Mietvertrag und ohne aktuelle Miete. Auch seien sämtliche Unterlagen, die nun wieder gefordert würden, bereits vor Jahren im Rahmen der gesetzlichen Mitwirkungspflicht gemäß § 30 Oö. BMSG dem hiesigen Amt übermittelt worden und würden diese dort seit Jahren aufliegen. Dem gegenständlichen Amt seien auch seine verheerenden existenzbedrohenden Umstände, die unverschuldet durch die jahrelange 24h-Pflege seiner schwerstkranken Mutter und die damit zusammenhängende, mangelnde staatliche Unterstützung entstanden seien, somit bereits seit vielen Jahren bekannt. Daher sei dem Amt auch bekannt, dass es überhaupt gar keinen Mietvertrag und keine aktuelle Miete gebe. Der gegenständliche Bescheid sei somit fehlerhaft und rechtswidrig.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 9. August 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Mit Eingabe vom 30. April 2019, eingebracht bei der belangten Behörde ebenfalls am 30. April 2019, stellte der Bf einen Antrag auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs (bedarfsorientierte Mindestsicherung).

II.2. Mit Schreiben vom 5. Juni 2019 wurde der Bf im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht ersucht, binnen einer Frist von 14 Tagen ab Zustellung dieses Schreibens folgende Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen:

a. Mietvertrag und aktuelle Miete
b. Kontoauszüge von 01.01.2019 bis 28.02.2019
c. Vermögensnachweise (Lebensversicherung, Sparbücher)
d. Zulassungsschein KFZ
e. Bestätigung über Leistungen aus Altenheim-Implacementstiftung

Der Bf wurde in diesem Schreiben nachweislich darauf hingewiesen, dass die Behörde bei ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen und bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen kann.

II.3. Laut dem im Akt einliegenden Zustellnachweis (Rückschein) wurde bezüglich dieses Schreibens am 7. Juni 2019 ein Zustellversuch unternommen und eine Verständigung über die Hinterlegung im Briefkasten eingelegt. Als Beginn der Abholfrist wurde der 11. Juni 2019 vermerkt.

II.4. Der Bf legte innerhalb der gesetzten Frist keine Unterlagen vor und gab auch keine Stellungnahme ab.

Erst mit der Stellungnahme vom 5. Juli 2019 erstattete er ein umfangreiches Vorbringen zu den geforderten Unterlagen und legte dieser ein AMS-Schreiben vom 27. Mai 2019, eine Rezeptgebührenbefreiung der Oö. GKK, Kontoauszüge für Jänner 2019 und Februar 2019 sowie ein ALIS-Schreiben vom 5. März 2019 bei.

II.5. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 3. Juli 2019, GZ: SJF/BMS, wies die belangte Behörde den Antrag des Bf auf bedarfsorientierte Mindestsicherung, wie zu Punkt I.1. dargestellt, zurück.

Laut vorliegendem Zustellnachweis wurde am 5. Juli 2019 ein Zustellversuch vorgenommen und, da der Bf nicht angetroffen werde konnte, eine Verständigung über die Hinterlegung im Briefkasten eingelegt. Als Beginn der Abholfrist wurde der 8. Juli 2019 festgelegt.

II.6. Gegen diesen Zurückweisungsbescheid vom 3. Juli 2019, GZ: SJF/BMS, richtet sich die zu Punkt I.2. dargestellte Beschwerde vom 10. Juli 2019.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Aus diesem lassen sich der Antrag des Bf vom 30. April 2019, die Aufforderung zur Vorlage von Unterlagen/Urkunden (Mitwirkungspflicht) vom 5. Juni 2019, deren Zustellung am 11. Juni 2019, die Stellungnahme des Bf vom 5. Juli 2019 samt angeschlossener Unterlagen, der angefochtene Zurückweisungsbescheid vom 3. Juli 2019 sowie dessen Zustellung am 8. Juli 2019 nachvollziehen.

Weitergehende Erhebungen konnten insofern unterbleiben.

III.2. Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält von Amts wegen, eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtsache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch § 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, zumal keine der Parteien eine solche beantragt hat und deren Durchführung eine weitere Aufklärung nicht erwarten lässt. Einem Entfall der Verhandlung stehen weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch § 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen.

Außerdem kann die Verhandlung entfallen, wenn bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG). Wie noch auszuführen sein wird, ist auch diese Voraussetzung erfüllt.

IV. Rechtslage:

IV.1. § 28 Oö. BMSG regelt die Antragstellung u.a. wie folgt:

Gemäß § 28 Abs. 1 Oö. BMSG setzt die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung einen vorherigen Antrag voraus. Sie ist auch ohne Antrag anzubieten, wenn Umstände bekannt werden, die eine Hilfeleistung erforderlich machen.

Gemäß § 28 Abs. 5 Oö. BMSG sind im Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung folgende Angaben zu machen und durch entsprechende Nachweise zu belegen:
1. zur Person und Familien- und Vermögenssituation;
2. aktuelle Einkommens- und Vermögenssituation;
3. Wohnsituation;
4. zum Daueraufenthalt gemäß § 4 Abs. 1 Z 2, soweit die fremdenrechtlichen Vorschriften Dokumente zu dessen Nachweis vorsehen.
Sofern diesbezüglich erforderliche Dokumente nicht vorgelegt werden, kommt § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) zur Anwendung.

IV.2. § 30 Oö. BMSG sieht zur Mitwirkungspflicht eines Antragstellers im Ermittlungsverfahren u.a. Nachfolgendes vor:

Nach § 30 Abs. 1 Oö. BMSG ist die hilfesuchende Person (ihr gesetzlicher Vertreter) verpflichtet, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes mitzuwirken. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind insbesondere die zur Durchführung des Verfahrens
1. erforderlichen Angaben zu machen,
2. erforderlichen Urkunden oder Unterlagen beizubringen und
3. erforderlichen Untersuchungen zu ermöglichen.

Kommt eine hilfesuchende Person (ihr gesetzlicher Vertreter) nach § 30 Abs. 2 Oö. BMSG ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihr Vertreter nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

Nach Abs. 5 dieser Bestimmung ist für die Mitwirkung eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Mit seiner Beschwerde vom 10. Juli 2019 begehrt der Bf einerseits die Aufhebung des Zurückweisungsbescheides und andererseits die Ausbezahlung der bedarfsorientierten Mindestsicherung.

V.2. Vorauszuschicken ist, dass „Sache“ des nunmehrigen Beschwerdeverfahrens nur die Rechtmäßigkeit der in Rede stehenden Zurückweisung ist (VwGH 29.4.2010, 2008/21/0302; VwGH 22.10.2013 2012/10/0213; vgl. auch LVwG OÖ 23.7.2014, LVwG-350021/2/Wim/PP/BD und UVS OÖ 23.1.2013, VwSen-560239/2/Kl/TK).

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 21.3.2013, 2012/09/0120, ausgesprochen, dass „Sache“ im Sinne des § 66 Abs. 4 AVG und Gegenstand des Berufungsverfahrens nur die Frage ist, ob dem Antragsteller von der unterinstanzlichen Behörde zu Recht eine Sachentscheidung verweigert wurde. Auch die Behebung der zu der Zurückweisung führenden Mangels kann im Berufungsverfahren nicht mehr nachgeholt werden (vgl. VwGH 27.6.2002, 98/07/0147).

Im Beschluss vom 17.12.2014, Ra 2014/03/0049, führt der Verwaltungsgerichtshof zu den Verfahrensbestimmungen vor den Verwaltungsgerichten aus, dass „Sache“ des Beschwerdeverfahrens vor dem VwG – ungeachtet des durch § 27 VwGVG vorgegebenen Prüfungsumfangs – jedenfalls nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat, ist. Wenngleich § 66 Abs. 4 AVG einerseits und § 28 Abs. 2 und Abs. 3 VwGVG andererseits unter jeweils verschiedenen Tatbestandsvoraussetzungen eine Pflicht zur Entscheidung „in der Sache selbst“ normiert, ist das Verständnis dessen, was unter „Sache des Verfahrens“ zu verstehen ist, unverändert geblieben. Hat die Behörde einen Antrag zurückgewiesen, dann ist „Sache“ sowohl eines Berufungsverfahrens vor einer im administrativen Instanzenzug übergeordneten Berufungsbehörde als auch eines Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ausschließlich die „Rechtmäßigkeit der Zurückweisung“(vgl. VwGH 18.12.2014, Ra 2014/07/0002; ferner LVwG OÖ. 10.2.2015, LVwG-350122/5/KLi).

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat insofern im gegenständlichen Verfahren nur zu überprüfen, ob die Zurückweisung des Antrages durch die belangte Behörde rechtmäßig war oder nicht.

Nicht Gegenstand des Verfahrens ist allerdings die Prüfung, ob dem Bf bedarfsorientierte Mindestsicherung zu gewähren ist (bzw. in welcher Höhe) oder nicht.

V.3. Dadurch, dass der Bf mittlerweile eine Stellungnahme vom 5. Juli 2019 zu den geforderten Unterlagen abgegeben hat und Unterlagen vorgelegt hat, wenngleich außerhalb der ihm gesetzten Frist, kann daher die Sachentscheidung über die bedarfsorientierte Mindestsicherung nicht zum Gegenstand des Beschwerdeverfahrens gemacht werden.

Daher hat sich das vorliegende Verfahren auf die Frage zu beschränken, ob dem Bf zu Recht eine inhaltliche Entscheidung verweigert wurde.

V.4. In seinem Erkenntnis vom 23. Mai 2007, 2007/04/0045 setzte sich der Verwaltungsgerichtshof mit der verspäteten Vorlage von Urkunden vor bzw. nach Erlassung eines Bescheides auseinander:

„Zu prüfen ist daher, ob die Zurückweisung des Antrages des Beschwerdeführers darauf gestützt werden kann, dass der Beschwerdeführer die schriftliche Arbeit unstrittig erst nach Ablauf der gemäß § 13 Abs. 3 AVG gesetzten Frist vorgelegt hat. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist – sofern es nicht um die Einhaltung einer gesetzlichen Frist geht (vgl. das hg. Erkenntnis vom 21. Juni 2001, Zl. 99/20/0462), was gegenständlich nicht der Fall ist – die Zurückweisung eines Anbringens gemäß § 13 Abs. 3 AVG nicht nur dann unzulässig, wenn der Mangel fristgerecht behoben wurde, sondern auch dann, wenn die gemäß der letztgenannten Gesetzesstelle aufgetragene Behebung dieses Mangels verspätet, jedoch vor Erlassung des Zurückweisungsbescheides erfolgt ist (vgl. Hengstschläger/Leeb, aaO, Rz 31 zu § 13 AVG und zB das dort zitierte Erkennntnis vom 22. September 1998, Zl. 98/05/0116). Im letztzitierten Erkenntnis hat der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Frage, ob die Mängelbehebung vor Erlassung des Zurückweisungsbescheides erfolgt ist, darauf abgestellt, ob der Antragsteller die fehlenden Unterlagen vor der Zurückweisung seines Antrages „vorgelegt“ hat (vgl. in diesem Sinne auch das hg. Erkennntnis vom 22. Februar 1995, Zl. 93/03/0141, in dem das Einlangen der Unterlagen vor Erlassung des Zurückweisungsbescheides maßgeblich war). Ist daher die gemäß § 13 Abs. 3 AVG zur Verbesserung des Ansuchens gesetzte Frist verstrichen, so kann die Behörde das Ansuchen zurückweisen, sofern ihr die fehlenden Unterlagen nicht bis zur Erlassung des Zurückweisungsbescheides vorgelegt wurden. Die (bloße) Aufgabe der Unterlagen bei der Post vor Erlassung des Zurückweisungsbescheides steht daher in einem Fall, in dem die Verbesserungsfrist schon verstrichen ist (§ 33 Abs. 3 AVG kommt nicht zur Anwendung) der Zurückweisung des Antrages gemäß § 13 Abs. 3 AVG nicht entgegen.
Im gegenständlichen Beschwerdefall, in dem der angefochtene Bescheid am 31. Jänner 2007 erlassen wurde, kommt es somit nicht darauf an, dass der Beschwerdeführer die schriftliche Arbeit nach seinen Angaben in der Beschwerde noch am 30. Jänner 2007 zur Post gegeben hat. Entscheidend ist vielmehr, dass der belangten Behörde diese Unterlage, wie der Eingangsstempel am diesbezüglichen Begleitschreiben im Verwaltungsakt zeigt, erst am 1. Februar 2007 und damit erst nach Erlassung des angefochtenen Bescheides zukam.“

V.5. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist somit eine Zurückweisung unzulässig, wenn die aufgetragene Behebung des Mangels zwar verspätet, jedoch vor Erlassung des Zurückweisungsbescheides erfolgt ist.

V.6. Der Bf hat mit 5. Juli 2019 eine Stellungnahme zu den geforderten Unterlagen abgegeben und dieser auch die weiter oben genannten Unterlagen beigelegt. Zu diesem Zeitpunkt war der Zurückweisungsbescheid vom 3. Juli 2019 gegenüber dem Bf noch nicht erlassen. Erst die Zustellung eines Bescheides bewirkt dessen Erlassung und sohin seine Rechtswirksamkeit. Laut dem im Akt einliegenden Zustellnachweis wurde der angefochtene Bescheid gegenüber dem Bf am 8. Juli 2019 erlassen.

Gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz gelten hinterlegte Dokumente mit dem ersten Tag der Abholfrist als zugestellt.

Im vorliegenden Fall hat der Bf zwar eine rechtzeitige Urkundenvorlage nicht erstattet, jedoch erfolgte die Urkundenvorlage vor Erlassung des angefochtenen Zurückweisungsbescheides. Die Behörde war somit nicht zur Zurückweisung des Antrages berechtigt.

V.7. Aus den angeführten Sach- und Rechtsgründen war daher der Beschwerde Folge zu geben und der angefochtene Bescheid zu beheben.

Wie bereits ausgeführt, bezieht sich dieses Erkenntnis nur auf die Zurückweisung des Antrages, eine inhaltliche Entscheidung über den Antrag des Bf vom 30. April 2019 kann seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich nicht erfolgen (vgl. Erkenntnis LVwG OÖ 27.2.2019, LVwG-350642/3/GS/JW). Vielmehr hat die belangte Behörde eine Sachentscheidung (Abweisung oder Stattgabe, gegebenenfalls in welcher Höhe) über den Antrag des Bf vom 30. April 2019 zu treffen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht insbesondere im Einklang mit der oben dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dazu, dass Sache des Verfahrens bei der Zurückweisung von Anträgen nur die Frage der rechtmäßigen Zurückweisung ist (VwGH 29.4.2010, 2008/21/0302; 21.3.2013, 2012/09/0120; 22.10.2013 2012/10/0213; 17.12.2014, Ra 2014/03/0049; 18.12.2014, Ra 2014/07/0002) sowie mit der ebenfalls oben dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur verspäteten Vorlage von Urkunden vor bzw. nach Erlassung eines Bescheides (VwGH 23.5.2007, 2007/04/0045 mwN). Insofern war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer